

Beschluss:

1. Zur Personalgewinnung und zum Personalerhalt für PEIMAN-Einsätze wird ab 01.10.2020 bei Tarifbeschäftigten im Einzelfall der Verlust von in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschlägen an der Stammdienststelle wie unter Ziffer I. 2. beschrieben über eine Arbeitsmarktzulage in Höhe der ausfallenden Entgeltbestandteile (AMZ Entgeltsicherung PEIMAN) kompensiert. Die Entgeltsicherung wird befristet für die individuelle Einsatzdauer gewährt. Sie gilt nicht für Zuschläge/Zulagen, die stundenweise nach ihrem tatsächlichen Anfall abgerechnet werden.
2. Vorbehaltlich der Zustimmung des BayStMFH wird ab 01.10.2020 zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung im Bereich von PEIMAN-Einsätzen bei Beamt*innen im Einzelfall der Verlust von in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschlägen an der Stammdienststelle über einen Arbeitsmarktzuschlag nach Art. 60 BayBesG in Höhe der ausfallenden Besoldungsbestandteile (AMZ Entgeltsicherung PEIMAN) kompensiert und befristet für die individuelle Einsatzdauer gewährt. Sie gilt nicht für Zuschläge/Zulagen, die stundenweise nach ihrem tatsächlichen Anfall abgerechnet werden.
3. Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt, nähere Einzelheiten zur entgeltsichernden Arbeitsmarktzulage PEIMAN sowie zu den entgeltsichernden Zuschlägen nach Art. 60 BayBesG unter Beachtung etwaiger Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung im Büroweg zu regeln sowie die erforderlichen stadtweiten Rahmenvorgaben zur Umsetzung festzulegen. Dies gilt auch für spätere Anpassungen der für eine/n AMZ-Entgeltsicherung PEIMAN in Frage kommenden Einsatzbereiche für die Dauer der Corona-Pandemie sowie die spätere Aufhebung der AMZ-Entgeltsicherung PEIMAN.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

